

Zu § 73 SGB X Rdnr. 5 und 6 RdSchr. 07s

Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Zu § 73 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 07s

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 73 SGB X Rdnr. 5 und 6 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 - Verbrechen oder sonstige Straftaten

- 5 Zur Aufklärung eines Verbrechens dürfen grundsätzlich alle Sozialdaten übermittelt werden. Verbrechen sind gemäß § 12 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) alle Straftaten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Die Vorschrift trifft diesbezüglich keine Einschränkung. Zu beachten ist jedoch die Sonderregelung des § 76 Abs. 1 SGB X .
- 6 Ob eine Straftat von erheblicher Bedeutung vorliegt, muss der Richter feststellen und in der Entscheidung begründen.